

RS UVS Salzburg 2006/11/08 5/12381/8-2006nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2006

Rechtssatz

Gleich wie bei sonstigem Postweg trägt bei elektronischer Übermittlung der Absender das Risiko.

Schlagworte

Postweg, elektronische Übermittlung, Risikotragung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at